

§ 5 VO-ID212548 (Brandenburg) — Zulässige Handlungen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergsoll“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Ausgenommen

von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

die den in § 5 Absatz 2 des

Bundesnaturschutzgesetzes genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis

entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im

bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen;

die dem in § 5 Absatz 3

des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende

forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten

Flächen mit der Maßgabe, dass

forstwirtschaftliche Maßnahmen in der

Zeit vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres unzulässig sind,

nur Arten der potenziell natürlichen

Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baum-arten

unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten

dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,

mindestens fünf Stämme Altholz je Hektar

mit einem Minstdurchmesser von 40 Zentimetern in

1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß aus der Nutzung zu nehmen und

dauerhaft zu markieren sind. In Jungbeständen ist ein solcher

Altholzanteil zu entwickeln,

eine naturnahe Waldentwicklung mit einem

Totholzanteil von mindestens 10 Prozent des aktuellen Bestandesvorrates

zu gewährleisten ist, wobei mindestens fünf Stück stehendes Totholz je

Hektar mit mehr als 35 Zentimeter Durchmesser in 1,30 Meter Höhe über

dem Stammfuß mit einer Mindesthöhe von fünf Metern, sofern vorhanden, zu

erhalten sind,

eine Nutzung nur einzelstamm- bis

trupweise erfolgt,

Horst- und Höhlenbäume nicht entfernt

werden,

§ 4 Absatz 2 Nummer 23 gilt;

für den Bereich der Jagd:

die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit
der Maßgabe, dass diese in der Zeit vom 1. März bis zum
31. August eines jeden Jahres unzulässig ist,
die Errichtung ortsunveränderlicher
jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren
Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck
nicht beeinträchtigt wird. Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen
sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die
Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen
verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht.
Im Übrigen bleiben
Wildfütterungen sowie die Anlage von Kirsungen, Ansaatwildwiesen und
Wildäckern unzulässig;
die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen
Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger
rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren
Naturschutzbehörde;
die im Sinne des § 39 des
Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes
ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, die den in § 3 aufgeführten
Schutzgütern nicht entgegensteht. Die Maßnahmen können durch einen
abgestimmten Unterhaltungsplan dokumentiert werden;
der Betrieb von Messanlagen (Pegel-,
Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen
Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Unterhaltung
dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde
zulässig; das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende
Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen
hergestellt werden;
die sonstigen bei Inkrafttreten dieser
Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig
ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen
Umfang;
Maßnahmen zur Untersuchung von
altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der
Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß

Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde gebilligt oder angeordnet worden sind; behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 (ABl. S. 1734) an Straßen und Wegen freigestellt; Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die

in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

Zitiervorschlag: § 5 VO-ID212548 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212548/5>